

1871. Reichsverfassung, Art. 4, Abs. 9, Flössereibetrieb auf den mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Wasserstrassen Reg.-Bl. S. 24.
 1871. 27. Dezember. Aenderungen des Polizeistrafrechts Reg.-Bl. S. 391.
 1883. 20. April. Ordnung der Langholzflösserei auf der Enz mit ihren Seitenbächen Kleinz und Eiach, sowie auf der Nagold und deren Seitenbach, dem Zinsbach, die heute noch in Kraft ist Reg.-Bl. S. 47.
 1897. 31. Mai. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Flossordnung vom 20. April 1883.

In Baden wurden Flossordnungen erlassen in den Jahren:

- 1501 (vgl. Mone, Bd. II, S. 269), 1699, 1832, 13. Februar 1852, 11. Oktober 1864, sowie den 6. April 1889, welche noch in Geltung sich befindet.

3. Flossabgaben.

A. An den Staat.

Württemberg.

Die Enz-Nagoldflossstrasse war, wie es nach dem Staatsvertrag vom Jahre 1322 scheint, zur Zeit ihrer Flossbarmachung frei von staatlichen Abgaben; dagegen steht fest, dass, wie vorne Seite 18 erwähnt ist, schon im Jahre 1331 bei der Weiterfahrt auf dem Neckar ein (Ausfahrts-)Zoll in Lauffen erhoben wurde. Dieses Zolls geschieht auch in den Staatsverträgen zwischen Württemberg, Oesterreich und Esslingen über die Neckarflösserei in den Jahren 1476*) und 1484**) Erwähnung.

Die Erhebung eines Zolls von dem „Floss- und Brennholz, so auf der Enz abgeht“ wird in dem dem Herzog Christof im Jahre 1555 durch Kaiser Karl V. erteilten Privilegium der Zoll-erhöhung***) auf 30 Jahre wohl zum erstenmale genannt.

In der Wasserordnung der Enz vom Jahre 1588 wird bestimmt, dass „jeder, keiner ausgenommen, so die 3 Wasser (Enz, Nagold und Würm), früh oder spät, gebrauchen wolle, schuldig, verbunden und pflichtig sein solle, den gebührenden Zoll, an jeden und allen Zollstätten unseres Fürstentums Württemberg, der jetzigen und künftigen Zollordnung gemäss, in der alten gewöhnlichen Tax zu geben verpflichtet“ sei.

Auch die Flossordnung der Nagold vom Jahre 1663 enthält einen Tarif, nach welchem der Zoll, jedoch nur einmal, genommen werden soll.

Im 18. Jahrhundert bestand unter dem Namen Ausfahrtsgeld eine „hergebrachte“ Abgabe, die von dem ins Ausland verflössen Holz erhoben, infolge der Vereinszollordnung vom 26. September 1829 durch Verfügung des Finanzministeriums vom 15. September 1829****) (Reg.-Bl. S. 416) aufgehoben wurde.

In Gemässheit der Wasserzollordnung vom 4. März 1726†), welche im Jahre 1767 in unverändertem Abdruck erschien, wurde ferner auf Grund eines beigegebenen Tarifs erhoben:

Wasserzoll von den Nagoldflössen in Unterreichenbach, von den Enzflössen in Neuenbürg und von den Flössen aus badischem Holz in Vaihingen.

Wasserweggeld für die Stationen Enzberg (Dürrmenz), Vaihingen, Oberriexingen, Unterriexingen, Bissingen und Bietigheim.

Konzessionsgeld, gleichenorts mit dem Wasserzoll von dem nicht aus Staatswäldungen stammenden Stammholz, sowie ohne Ausnahme von allen Schnittwaren und von Brennholz.††) Das Konzessionsgeld wurde durch Königl. Entschliessung vom 16. März 1840†††) (Reg.-Bl. S. 133) für Stammholz auf den dritten, für Schnittware auf den sechsten Teil des bisherigen Betrags ermässigt, und letzteres im Jahre 1856††††) sogar ganz aufgehoben.

Das Konzessionsgeld hatte eine sehr beträchtliche Höhe; es mussten für Holländertannen aus dem Forste Freudenstadt 4 Gulden, für solche aus den Forsten Altensteig und Neuenbürg 8 Gulden entrichtet werden. (Stälin, Geschichte der Stadt Calw, S. 76.) Als Ertrag der Konzession war die

*) Reyscher, Bd. XVI, 2, S. 1109.

**) Moser, Bd. XII, S. 67.

*** Reyscher, Bd. XVII, 1, S. 62.

**** Reyscher, Bd. XVII, 2, S. 1662.

†) Reyscher, Bd. XVII, 1, S. 386 und Bd. XVI, 2, S. 905. 906. 943 und Moser, Bd. XII, S. 158.

††) Reyscher, Bd. XVI, 2, S. 940 und 968.

†††) Reyscher, Bd. XVI, 2, S. 905.

††††) Reg.-Bl. 1856, S. 269.

Summe von 10 000 Gulden (17 000 M.) jährlich im Etat angenommen. (Vgl. Mohl, Staatsrecht, Bd. II, S. 808.)

Baden.

Auf der Enz, Nagold und Würm wurden in Pforzheim seit langer Zeit Wasserzölle, insbesondere von Holz (Brennholz, Floss- oder Bauholz, Schnittwaren und Werkholz) erhoben. Es geht dies aus den schon erwähnten Verträgen, Flösserei- und Zunftordnungen hervor.

Die Vorschriften über die in Pforzheim zu erhebenden Wasserzölle sind von der badischen Zollbehörde erstmals in einer Verordnung vom 18. April 1840 zusammengestellt und dieser Verordnung die bezüglichen Tarife beigegeben worden.

Der Reinertrag bezifferte sich anfangs der 1860er Jahre auf durchschnittlich 3300 Gulden (5657 M.) im Jahre.

Obgleich keinerlei Verpflichtung bestund, auf die Zölle von diesen Flüssen zu verzichten, so haben doch die Regierungen von Württemberg und Baden vom 1. Januar 1867*) an alle Abgaben für die beiderseitigen Staatskassen oder für Staatsanstalten von der Flösserei auf der Enz, Nagold und Würm aufgehoben und damit den Verkehr auf diesen Flüssen von allen Hoheitsabgaben befreit.

B. An Private.

1. Flossabgaben an Fischwasserbesitzer (Sperrgeld).

Schon der Flossvertrag zwischen Württemberg und Baden vom Jahre 1322 spricht den Fischern das Recht auf eine Entschädigung ab; der Vertrag über das Scheiterholzflößen vom Jahre 1741**) beruft sich auf jene Bestimmung.

Gleichwohl gestattete die Herrschaft, namentlich seitdem die den Fischen gefährliche Sperre gebräuchlich wurde, die Erhebung von Flossabgaben zu Gunsten der Fischereiberechtigten und es bildete sich bei einzelnen Flussstrecken eine anerkannte Observanz.

Nach § 1 des Bundes- bzw. Reichsgesetzes über die Abgaben von der Flösserei vom 1. Juni 1870 (Reg.-Bl. 1871, Nr. 1, Anhang S. 80) dürfen auf nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstrassen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, von der Flösserei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benützung besonderer, zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden. Die hienach unzulässigen Flossabgaben an Fischwasserbesitzer wurden gegen Entschädigung aus der Reichskasse aufgehoben. Ob diese reichsgesetzlichen Bestimmungen auch für die Enz und Nagold Geltung haben, wurde anfangs bestritten, weil sie nicht durchweg natürlich flößbare Gewässer seien. Die aufgeworfene Streitfrage wurde durch kaiserliche Verordnung vom 13. Februar 1874 (Reichsges.-Bl. S. 14) dahin entschieden, dass diese Bestimmungen vom 1. März 1874 an auch auf die Enz und Nagold Anwendung zu finden haben. Demgemäss erhielten die Fischereiberechtigten von Unterreichenbach, Enzberg, Dürrmenz, Lomersheim, Mühlhausen, Rosswag und Besigheim aus dem württembergischen Anteil an der französischen Kriegsentschädigung mit höchster Genehmigung vom 30. Mai 1874 den 12fachen Betrag des reinen Jahresertrags der Flossabgaben im Durchschnitt der 3 Jahre 1867/69, samt $4\frac{1}{2}\%$ Zins vom 1. Juli 1872 bis 1. März 1874, als Abfindungssumme im Betrage von $5820 + 436 = 6256$ Gulden (10 725 M.) ausbezahlt.

2. Flossabgaben an Werksbesitzer.

Solche sind heute allein noch in Gebrauch; sie werden gewährt für sogenannte Flosswasser bei der gewöhnlichen Durchfahrt der Flösse durch die Flossgassen und bei Nachwässerungen, sowie für Bemühungen beim Aufziehen der Fallen, und gliedern sich demzufolge in Durchfahrtsgeld und in Schliess- oder Trinkgeld.

Die Erhebung des Durchfahrtsgelds hat schon zu vielen Beschwerden und Prozessen Anlass gegeben; seine Geschichte ist kurz folgende.

Nach dem Flossvertrag vom Jahre 1322 wurden an der Würm an 1 Wehr, an der unteren Nagold an 2, an der oberen Enz an 2, an der badischen Enz an 6 Wehren und an der unteren Enz an 11 Wehren sogenannte Wehrzölle erhoben im Betrage von 4—10 Heller (2—4 Pf.) von je 100 Zimmerholz oder je 100 Dielen. Die Wasserwerksbesitzer (jeder Herr, jeder arme Mann, dem man den Zoll reicht) hatten dagegen die Flossgassen (Schutzbritter) zu bauen und zu unterhalten.

*) Reg.-Bl. 1867, S. 21.

**) Moser, Bd. XII, S. 154.

Diese Wehrzölle werden in der Enzflossordnung vom Jahre 1588 nicht mehr erwähnt. Nach der Nagoldflossordnung vom Jahre 1667 ist die Unterhaltung des Flosslochs an den Mühlwehren als Obliegenheit der herrschaftlichen Faktorei anerkannt; diese Flossordnung spricht den Werksbesitzern von jedem durchgehenden Floss 6 Kreuzer (17 Pf.) für „ihr Versäumnis“ zu; dagegen steht den Werksbesitzern kein die Flösserei ausschliessendes Recht des Wassergebrauchs zu.

Diese flossordnungsmässigen Gebühren für ein Durchfahrwasser wurden durch Verfügung der herzoglichen Rentkammer vom 5. Mai 1727 für bezugsberechtigte Wasserwerke auf 8 Kreuzer (23 Pf.) erhöht und auch für die Enz vorgeschrieben; für ein, ohne mitgebrachtes Schwellwasser aus der Mühlwehrwage abgegebenes sogenanntes gefangen Wasser sollen die Flösser aber 18 Kreuzer (51 Pf.) bezahlen. Wegen ungebührlichen Forderungen von Flossgebühren seitens der Wasserwerksbesitzer beschwerten sich im Jahre 1847 die Langholzflösser auf der Enz bei dem Königl. Ministerium des Innern. Dieses erliess am 17. November 1848 eine Instruktion an die Königl. Kreisregierungen Reutlingen und Ludwigsburg. Der Rechtsbestand dieser Geldabgaben wurde hierauf in den Jahren 1850—54 untersucht und der Betrag der Abgaben mit Rücksicht auf das Mass billiger Entschädigung richtig gestellt. (Vgl. die Erlasse des Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1854 und die Erlasse der Königl. Kreisregierung Ludwigsburg an das Oberamt Ludwigsburg vom 12. September 1851 und an das Oberamt Besigheim vom 11. Februar 1851, Nr. 1210 und vom 12. September 1851, Nr. 2871.)

Bezüglich der Gebühren für Nachwässern auf der Nagold wurde durch das Königl. Finanzministerium durch die Erlasse vom 9. September 1828, Nr. 8775 und vom 28. April 1829, Nr. 3595 angeordnet, dass die Werksbesitzer alter Wasserwerke von der Altensteiger Stube bis zur Thalmühle für Durchfahrt und Nachwässern einzeln und zusammen 16 Kreuzer (46 Pf.), von da bis zur Landesgrenze für Durchfahrt und Nachwässern je 8 Kreuzer (23 Pf.) von jedem Floss erhalten sollen.

Ein bestrittener Punkt war die Erhebung der Gebühren von solchen Flössen, die mit Erlaubnis der Königl. Staatsfinanzverwaltung nach Martini, als dem durch die Flossordnung bestimmten Endtermine, die Mühlwehrrflossgassen durchfahren. Die Werksbesitzer sind in derartigen Fällen, gemäss Geheimen Rats Beschlusses vom 25. April 1861 nicht befugt, für blosse Durchfahrt erhöhte Gebühren zu fordern.

Die Fluss- und sonstigen Wasserzölle unterliegen heute, nach Art. 4 Abs. 9 der Verfassung des Deutschen Reichs der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung seitens des Reichs.

Nach § 3 des Reichsgesetzes über die Abgaben von der Flösserei vom 1. Juni 1870 (Beilagenheft zum Reg.-Bl. vom Jahre 1871, Nr. 1, S. 80) sind Abgaben, die als Entschädigung an Besitzer von Wasserwerken, insbesondere von Wehren zu betrachten sind, auch ferner als zulässig erklärt worden, sie dürfen jedoch nur in Geld nach Tarifen, die von den Landesregierungen festgestellt werden, erhoben werden; auch dürfen sie den Betrag, in dem sie bisher erhoben wurden und das Mass einer billigen Entschädigung für geleistete Dienste, Beschädigung der Wehre oder gehinderten Betrieb nicht überschreiten; bei neu angelegten Mühlen oder nicht mehr vorhandenen Wehren dürfen sie überall nicht erhoben werden.

Da diese Abgaben, die durchweg in Geld gereicht wurden, im Ganzen niedrig, besonders an den obern Flussläufen sehr niedrig gehalten sind, war ihre Veränderung aus Anlass des genannten Reichsgesetzes nicht geboten und es wurde daher auch weder von Württemberg, noch von Baden, auf Grund dieses Gesetzes ein Tarif veröffentlicht.

Die heute noch zu reichenden Abgaben sind in dem nachstehenden Verzeichnis zusammengestellt; sie wurden in Baden letztmals unterm 30. November 1864 durch das Grossh. Bezirksamt Pforzheim festgestellt und bekannt gemacht, während in Württemberg nur für die Oberämter Maulbronn und Vaihingen ein ähnliches Abgabeverzeichnis im Jahre 1875 im Druck erschien, die Abgaben an Wasserwerksbesitzer anderer Oberämter dagegen in der Hauptsache auf Herkommen und mündlicher Ueberlieferung beruhen.

Die Verabreichung eines Schliess- oder Trinkgelds im Betrage von 6—12 Kreuzern (20—40 Pf.) von jedem Floss beruht auf Privatübereinkunft zwischen den Flössern und Müllern. Zum Einzug dieser Gebühren sind meist die Knechte der Werksbesitzer berechtigt, die auch das Schliessen der Flossgasse besorgen, während das Oeffnen durch den sogenannten Vorläufer des Flosses erfolgt.

In dem nachstehenden Verzeichnis sind die Abgaben, die heute noch von jedem Floss für einfache Fahrt und für Nachwässerung an Durchfahrts- und Schliessgeldern zu bezahlen sind, zusammengestellt.

Verzeichnis

über

die von Langholzflössern an Wasserwerksbesitzer zu entrichtenden Abgaben.

Lage des Wasserwerks			Durchfahrtsgeld		Nachwässern		Trink- geld	Für Ziehen des Aal- kobers	Bemerkungen
Hoheits- gebiet	Fluss	Markung	ohne	bei	ohne	bei			
			Zustellung der Arbeits- fallen	Zustellung der Arbeits- fallen	Zustellung der Arbeits- fallen	Zustellung der Arbeits- fallen			
			Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	
Württemberg	obere Enz	Neuenbürg	23	23	23	23	—	—	
"	" "	Birkenfeld	23	69	23	69	—	—	
Württemberg	kleine Enz	Aichelberg	—	—	—	—	—	—	für gestörweises Aus- fahren aus der Säg- wasenstube 25 M. 70 Pf.
Württemberg	Nagold	Hochdorf	46	46	—	—	—	—	
"	"	Grömbach 2 Werke .	92	92	—	—	—	—	
"	"	Altensteig 2 Werke .	92	92	—	—	—	—	
"	"	Ebhausen 2 Werke .	92	92	—	—	—	—	
"	"	Rohrdorf	46	46	—	—	—	—	
"	"	Nagold	46	46	—	—	—	—	
"	"	Pfrondorf	46	46	—	—	—	—	
"	"	Wildberg 3 Werke .	138	138	—	—	—	—	
"	"	Altbulach	46	46	—	—	—	—	
"	"	Calw 5 Werke . . .	115	115	115	115	—	—	
"	"	Hirsau	23	23	23	23	—	—	
"	"	Ernstmühl	86	86	23	23	—	—	
"	"	Liebenzell	23	23	23	23	—	—	
Württemberg	Zinsbach	Wörnersberg 2 Werke	46	46	—	—	—	—	
"	"	Garrweiler	23	23	—	—	—	—	
Württemberg	untere Enz	Enzberg	—	57	57	229	26	—	
"	" "	Mühlacker	—	343	129	343	26	—	
"	" "	Lomersheim	—	300	86	300	34	43	
"	" "	Mühlhausen 2 Werke	—	223	57	223	34	43	
"	" "	Vaihingen 4 Werke .	—	614	117	614	69	86	
"	" "	Oberriexingen . . .	—	171	57	171	17	43	
"	" "	Untermberg	—	—	43	57	—	—	
"	" "	Bissingen	171	206	171	206	69	—	
"	" "	Bietigheim 2 Werke .	—	257	—	257	40	—	
"	" "	Besigheim	35	100	69	—	20	—	die Höhe dieser Tarifsätze ist nicht unbestritten
Württemberg	zusammen	—	12 M. 12 Pf.	32 M. 23 Pf.	10 M. 16 Pf.	26 M. 46 Pf.	3 M. 35 Pf.	2 M. 15 Pf.	
Baden	Nagold	Weissenstein	23	69	—	—	—	—	
Baden	Enz	Brötzingen	34	103	—	—	—	—	
"	"	Pforzheim	351	1260	—	—	—	—	
"	"	Eutingen	46	137	—	—	—	—	
"	"	Niefern	86	257	—	—	—	—	
Baden	zusammen	—	5 M. 17 Pf.	17 M. 57 Pf.	—	—	—	—	

In neuester Zeit fanden bei dem Grossh. badischen Bezirksamt Pforzheim Verhandlungen wegen Neu festsetzung der vorerwähnten Taxen statt, die aber in naher Zeit wohl noch nicht zum Abschluss gebracht werden können, weil namentlich die Werksbesitzer höhere Entschädigungen beanspruchen, denen sich die Flössereiinteressenten widersetzen.

4. Gegenwärtige Längen der Flossstrassen.

Die flossbare Länge der Enz beträgt von der obersten Wasserstube im Poppelthal bis zu ihrer Einmündung in den Neckar bei Besigheim 104,5 km; die Teilstrecke von Poppelthal bis zur Nagoldmündung in Pforzheim ist 45 km, die Flossstrasse im Thal der kleinen Enz 18,2 km lang. Die 10,9 km lange Flossstrasse der Eyach ist seit 1889 ausser Benützung.

Die Nagold hat von der obersten Wasserstube im Hasengrund bis nach Pforzheim eine flossbare Länge von 88,2 km. Die Entfernung von Hasengrund bis Besigheim beträgt 147,6 km. Der Zinsbach ist 4,7 km weit flossbar.

Von den 104,5 km Gesamtlänge der Enzflossstrasse entfallen 13,5 km auf badisches Gebiet und 5,2 km auf die gemeinschaftliche Flossstrecke; an der Nagold liegen 10,9 km in Baden, 6,3 km sind Grenzstrecke. Unter Grenzstrecken sind hier, im Gegensatz zu Seite 19 und 20, solche Flussstrecken verstanden, an welchen die beiderseitigen Ufergelände verschiedener Landeszugehörigkeit sind.

Von der 215,6 km betragenden Gesamtlänge der Flossstrassen von Enz und Nagold nebst ihren Seitenbächen, der kleinen Enz und dem Zinsbach sind

württembergisch	179,7 km oder 84 % rund
badisch	24,4 „ „ 11 % „
gemeinschaftlich	11,5 „ „ 5 % „

In Beilage 45 ist eine Uebersichtskarte über die Flossstrassen des Enz- und Nagoldgebiets beigegeben.

5. Gegenwärtige Flossbetriebseinrichtungen.

Wasserstuben.

Die Enz ist nur von Pforzheim abwärts als natürlich flossbar zu bezeichnen. Die Enz oberhalb der Nagoldmündung, die kleine Enz, die Eyach, die Nagold und der Zinsbach sind künstlich flossbare Flüsse. Es mussten daher schon zur Zeit ihrer Flossbarmachung in angemessenen Entfernungen Stauvorrichtungen, Wasser- oder Schwellstuben, auch Keuter genannt, gebaut werden, in denen Schwellwasser gesammelt werden konnte. Diese bei Abgang eines Flosses freigegebenen Wasser verstärken die vom Fluss geführte sekundliche Wassermenge $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde lang und ermöglichen dadurch die Fortbewegung des Flosses. Denselben Zweck können selbstverständlich alle Stauvorrichtungen, insbesondere auch grössere Wehrwägen von Industriewehren erfüllen.

Die Bestandteile einer Wasserstube sind die quer zum Fluss stehende, aus Holz oder Stein gebaute, meist mit beweglichem Aufsatz oder aushebbaren Teilen versehene Brustwand mit Flossgasse und der dahinterliegende Schwellraum. In Beilage 46 ist eine ganz aus Holz erstellte Wasserstube, wie sie früher angelegt wurden, gezeichnet, während Beilage 47 die Konstruktionsart aus dem Jahre 1880 zeigt.

Nach der Enzflossordnung vom Jahre 1588 ist der Bau und die Unterhaltung der Wasserstuben zunächst Sache der Gemeinden gewesen, die von der Flösserei Nutzen zogen.

Nach der Flossordnung der Nagold vom Jahre 1667 wurden die Wasserstuben oberhalb Erzgrube vom Staat, gemeinsam mit den Gemeinden Besenfeld und Göttelfingen unterhalten, während diejenigen unterhalb Erzgrube auf Staatskosten gebaut und gebessert werden sollten. Diese Unterhaltungskosten sollten aber gleichmässig verteilt auf alle Flösse am Schlusse jedes Jahres umgelegt werden.

Vermöge des Traditions protocolli von 1789*) an die Joh. Mart. Vischersche Holländerholzkompagnie hatte damals die herzogliche Rentkammer an der Nagold die Kirchbühl-, Reutplatz-, Pfaffen-, Altensteiger- und Mohnhardter-Wasserstube zu unterhalten.

Zu welcher Zeit und in welcher Weise die Unterhaltung des weitaus grössten Teils der Wasserstuben auf den Staat ohne Rückgriff auf die Flösser übergegangen ist, konnte nicht ermittelt werden.

) Spittlersche Sammlung. Oeffentliche Bibliothek. Fol. 652, Bund 5.